

Besetzungsverfahren einer Ressortleitung**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.06.2024	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung beschließt, in dem internen und ggf. erforderlichen externen Stellenbesetzungsverfahren Ressortleitung 4.1 Finanzen und Steuern von der gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung vorgesehenen Maßnahme „Führung auf Probe nach § 31 TVöD“ aus arbeitsmarktpolitischen Gründen abzuweichen. Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis soll eingegangen werden.

Begründung:

Die Stelle der Ressortleitung 4.1 Finanzen und Steuern im Fachbereich 4 Finanzservice ist voraussichtlich Ende Oktober nachzubesetzen.

Die Wertigkeit der Stelle entspricht voraussichtlich der Entgeltgruppe 11 TVöD. Eine abschließende Stellenbewertung durch die Stellenbewertungskommission ist abzuwarten. Gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung sind Führungspositionen tariflich Beschäftigter im Sinne des § 31 TVöD (d.h. ab Entgeltgruppe 10 TVöD zugewiesene Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis) soweit zulässig zunächst bis zu zwei Jahre auf Probe zu vergeben. Es erfolgt zunächst eine befristete Beschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen soll im vorliegenden Besetzungsverfahren im Rahmen der internen und ggf. erforderlichen externen Ausschreibung auf das Instrument „Führung auf Probe gemäß § 31 TVöD“ verzichtet werden. Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ist dann beabsichtigt.